



Stans, 23. September 2014

Nr. 704

Bildungsdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion von Landrat Philippe Banz, Hergiswil, und Mitunterzeichnende betreffend die Umverteilung der Lotteriemittel vom Kulturfonds zugunsten des Sportfonds. Teilweise Gutheissung. Antrag an den Landrat

1 Sachverhalt

1.1 Motion

1.1.1 Ausgangslage

Mit Datum vom 25. März 2014 haben Landrat Philippe Banz, Hergiswil, und Mitunterzeichnende eine Motion betreffend die Umverteilung der Lotteriemittel vom Kulturfonds zu Gunsten des Sportfonds eingereicht.

Der Regierungsrat sei zu beauftragen, „eine Teilrevision des Sportgesetzes (NG 319.1) sowie der Sportverordnung (NG 319.11)“ einzuleiten. „Im Fokus der beantragten Teilrevision soll insbesondere die Verschiebung der Lotteriemittel zu Gunsten des Sportfonds sein. Diese finanziellen Mittel sollen über eine Reduktion des Kulturfonds hergestellt werden. Aus diesem Grund muss der Artikel 12 Abs. 2 Ziffer 1 im Kulturförderungsgesetz (NG 321.1) angepasst werden. Zusätzlich sind Grundlagen für die Förderung des Leistungssports zu schaffen.“

Die Motion stützt sich auf Art. 30 und Art. 53 des Landratsgesetzes (LRG; NG 151.1) sowie die §§ 104 und 107 des Landratsreglements (LRR; NG 151.11) und wurde vom Landratsbüro am 7. April 2014 überwiesen. Gemäss § 108 Abs. 2 hat der Regierungsrat dem Landrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben, d.h. im Fall der vorliegenden Motion bis zum 7. Oktober 2014.

1.1.2 Anträge

Der Motionär stellt in seinem Vorstoss folgende Anträge:

1. Sportgesetz sei zu überarbeiten und die Leistungssportförderung im kantonalen Gesetz zu integrieren.
2. Die Sportverordnung sei vom Regierungsrat zu überarbeiten und entsprechend anzupassen. Für die Förderung des Leistungssports im Kanton Nidwalden sei ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen.
3. Für die Finanzierung des Leistungssportförderungsprojekts sei aus dem Lotteriefonds die Ausschüttung anzupassen. Beim Sportfonds sei der Betrag von 20 % auf 30 % zu erhöhen und gleichermassen sei der Kulturfonds von 40 % auf 30 % zu reduzieren.

1.1.3 Begründung

Seinen Vorstoss begründet Landrat Banz wie folgt:

- der Leistungssport habe in der Schweiz einen hohen Stellenwert;

- vom Volk werde gefordert, dass mehr Geld in den Leistungssport investiert werden solle;
- eine Studie des Bundesamts für Sport zeige, dass der Leistungssport mehr finanzielle Unterstützung brauche;
- die finanziellen Möglichkeiten der Sportler liessen es nicht zu, während der Vorbereitung auf einen Grossanlass voll auf die Karte Sport zu setzen;
- möglicherweise könnten aufgrund ihres Potenzials mehr Athletinnen und Athleten für den Kanton Nidwalden Ehre einlegen;
- Leistungssportlerinnen und –sportler seien grosse Vorbilder;
- das Nidwaldner Sportgesetz lasse eine Förderung des Leistungssports mit Ausnahme der Nachwuchsförderung nicht zu.

Zum Sportfonds stellt der Motionär fest, dass

- der Hauptanteil der Beiträge für das Jahr 2013 in Nidwalden für den Sportbetrieb sowie die Sportinfrastruktur ausbezahlt wurden;
- die aktuelle Reserve von 625'815 Franken mit Umsetzung verschiedener Projekte (Kanu-strecke Buochs, Bau und Sanierung von Tennis- und Fussballplätzen etc.) bald aufgebraucht sein wird.

Mit Blick über die Kantonsgrenzen hinaus weist der Motionär darauf hin, dass

- der Kanton Luzern bei der Unterstützung von Spitzenathletinnen und –athleten neue Wege geht;
- der Kanton Basel gesetzlich vorsieht, dass Spitzen- und Leistungssport mit Projektbeiträgen gefördert werden können.

Der Motionär schlägt zur Umsetzung seines Anliegens vor, dass

- Nidwaldner Leistungssportlerinnen und –sportler auf dem Weg zu Olympischen Spielen unterstützt werden;
- ein Auswahlverfahren mit Hilfe von Swiss Olympic-Qualifikationen durchgeführt werden könnte;
- die finanzielle Unterstützung im Rahmen anderer Kantone bei monatlich 1'000 Franken pro Person angesetzt werden könnte;
- die Athletinnen und Athleten als Gegenleistung der kantonalen Abteilung Sport für verschiedene Dienste im Informations- und PR-Bereich zur Verfügung stehen würden.

Zu den konkreten Ausführungen von Landrat Philippe Banz wird auf den Text der Motion im Anhang verwiesen.

1.2 Grundsatzentscheid des Regierungsrats

Der Regierungsrat entschied sich an seiner Sitzung vom 19. August 2014 im Rahmen einer Grundsatzdiskussion, die Motion mit den unten zusammengestellten Neuerungen teilweise gutzuheissen und beauftragte die Bildungsdirektion, einen entsprechenden Beschluss vorzubereiten.

2 Erwägungen

2.1 Einleitende Feststellungen

Die Frage der Gleichwertigkeit von Sport und Kultur ist nach Ansicht des Regierungsrats nicht in Frage gestellt. Gleichwertigkeit zeigt sich allerdings nicht zwingend in der Verteilung der Lotteriemittel. Die Sport- und die Kulturförderung stehen in so verschiedenen Umfeldern, dass ein Vergleich der beiden Bereiche nicht zielführend ist. So wird aus dem Kulturfonds nicht nur die direkte Kulturförderung bezahlt, sondern es werden auch Institutionen finanziert.

In den Kulturfonds fliessen heute jährlich ca. 900'000 Franken, in den Sportfonds ca. 450'000 Franken. Neu bekämen beide ca. 675'000 Franken. Finanziell bedeutet die Umset-

zung der Motion eine Verschiebung von ca. 225'000 Franken vom Kultur- in den Sportfonds. Für die Kultur bedeutet das eine Reduktion des Budgets um einen Viertel.

Der Regierungsrat kann die Forderung nach einem Engagement zur Förderung des Leistungssportes nachvollziehen. Er ist bemüht, eine Lösung zu finden, die das Hauptanliegen der Motionäre unterstützt: Der Leistungssport soll gefördert, gleichzeitig aber sollen die Leistungen in der Kulturförderung für die Zukunft nicht gefährdet werden.

2.2 Motion aus Sicht der Sportförderung

2.2.1 Bekenntnis des Bundes zur Leistungssportförderung

In Art. 16 des Bundesgesetzes über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz; SR 415.0) vom 17. Juni 2011 bekennt sich der Bund ausdrücklich zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports und sieht dazu gezielt Massnahmen vor. Das Bekenntnis des Bundes zum Leistungssport verpflichtet auch die Kantone, ihre Athletinnen und Athleten zu unterstützen. Die neusten Studien über die Sportaktivität und das Sportinteresse der Schweizer Bevölkerung „Sport Schweiz 2014“ sowie über den Leistungssport in der Schweiz „SPLISS-CH 2011“ unterstreichen diese Bestrebungen.

2.2.2 Unterstützung des Leistungssports

Die erfolgreichen Exponenten des Leistungssports stehen für Fleiss, Durchhaltewillen, Zielstrebigkeit und Engagement. Ihre Vorbildwirkung und die positive Ausstrahlung auf die Sportvereine, Sportlerinnen und Sportler sind nicht zu unterschätzen.

Der Motionär stellt richtig fest, dass es die finanziellen Möglichkeiten von Leistungssportlerinnen und -sportlern oft nicht zulassen, während der wichtigen Vorbereitungszeit für einen Grossanlass voll auf die Karte Sport zu setzen. Dies trifft insbesondere auf wenig medienrelevanten Sportarten wie Biathlon, Kanu, Leichtathletik, Rudern, Skilanglauf, Sportschiessen, u.a. zu, in denen im Kanton Nidwalden zahlreiche vielversprechende Nachwuchsathletinnen und -athleten aktiv sind. Gerade der Wechsel von den Junioren- zu den Elitekategorien ist nicht nur sportlich sondern auch finanziell eine grosse Herausforderung: Zum einen profitieren sie nicht mehr vom „Juniorenbonus“ und zum anderen sind ihnen die Türen für grosse Sponsorenverträge meist noch verschlossen.

Mittlerweile kennen 21 Schweizer Kantone eine direkte oder indirekte Unterstützung für ihre Elitesportler, von denen zum Beispiel der Kanton Luzern die Qualifizierten mit einem monatlichen Beitrag von bis zu 1'000 Franken unterstützt.

2.2.3 Konsequente Förderung bis ins Elitealter

Mit den Geldern des Sportfonds unterstützt der Kanton Nidwalden den Kinder- und Jugendsport, den Nachwuchssport, den Breiten- und Vereinssport und den Erwachsensport bis hin zum Seniorensport. Der Leistungssport fehlte bisher auf dieser Liste, was im Gegensatz zur Ausbildungspolitik in diesem Bereich steht: Das Regionale Schulabkommen Zentralschweiz (RSZ, NG 311.311) sowie die Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (Hochbegabtenvereinbarung HBV; NG 311.312) bilden die rechtliche Grundlage, auf der die schulische und die sportliche Ausbildung ausgewiesener Talente an einschlägigen Ausbildungsinstitutionen gezielt gefördert werden kann. Auf dieser Basis übernimmt der Kanton die Schulgelder von 23 Jugendlichen und wendet dafür im laufenden Jahr rund 190'000 Franken auf. Die finanzielle Unterstützung *nach* Abschluss einer solchen Ausbildung ist im Moment nicht sichergestellt. Diese Situation ist unbefriedigend und eine Fortsetzung der Unterstützung wäre im Sinne der Leistungssportförderung angezeigt.

2.2.4 Sportfonds

Der Kanton führt gemäss Art. 10 des Sportgesetzes einen Sportfonds. Die Mittel, die gemäss Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 dem Fonds in den vergangenen fünf Jahren zugewiesen wurden, präsentieren sich wie folgt:

Dem Fonds werden zugewiesen:	2010	2011	2012	2013
Ziff. 1: 20 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen	456'726	443'917	464'108	465'683
Ziff. 2: der von der Sport-Toto-Gesellschaft aus den Sportwetten zugewiesene Anteil	<i>Letztmals im Jahr 2007 separat ausbezahlt, ab 2008 im Beitrag swisslos enthalten</i>			
Ziff. 3: die vom Regierungsrat aus seinem frei verfügbaren Anteil an den Lotteriemitteln bereitgestellten Mittel	0	0	0	0
Ziff. 4: die vom Landrat mit dem Voranschlag oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel	0	0	0	0
Ziff. 5: Schenkungen, Vermächnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten des Sports	0	0	0	0
Ziff. 6: die Zinsen des Fondsvermögens	5'996	6'853	7'040	5'930
Fondsvermögen per Ende Jahr	685'289	703'972	790'724	625'815

Um in Nidwalden ein Leistungssportförderprogramm umsetzen zu können bedarf es zusätzlicher Mittel. Seit dem laufenden Jahr decken die Sportfondseinlagen die Bedürfnisse der Gestaltsteller nicht mehr. Mit den angekündigten Gesuchen zur Unterstützung von Sportinfrastrukturen sind die Reserven aus dem Sportfonds mit oder ohne „Leistungssportförderung“ innert gut vier Jahren völlig aufgebraucht. Jährlichen Einnahmen von rund 470'000 Franken stehen Fixkosten von rund 450'000 Franken (ohne Beiträge an Sportinfrastrukturen und ohne die Leistungssportförderung) gegenüber. Aktuell liegen Gesuche zur Unterstützung von Sportinfrastruktur (Tennisplätze, Kanustrecke, Kinderschwimmbecken, u.a.) mit einer Gesamtsumme von 310'630 Franken vor, was für 2014 voraussichtlich ein Minus von rund 290'000 Franken ergibt und die Fondsreserven um diesen Betrag dezimiert. Aufgrund der Nutzungsdauer der Sportinfrastrukturen in Nidwalden werden die Sportvereine bis 2018 weitere zusätzliche Gesuche einreichen.

Der Regierungsrat möchte verhindern, dass die z.T. überlebenswichtigen Beiträge an die Sportvereine und an Sportanlässe gekürzt oder gestrichen werden. Die Sportvereine prägen die Nidwaldner Sportszene und haben eine grosse Bedeutung für die einheimische Bevölkerung.

2.3 Motion aus Sicht der Kulturförderung

2.3.1 Die Lotteriemittel in der Kulturförderung

Die Kulturförderung hat ausser den Kulturfondsgeldern keine weiteren Finanzierungsquellen. Der gesamte Anschaffungskredit der Kantonsbibliothek bspw. läuft über den Kulturfonds und im Museum der Kredit für Anschaffungen von Museumsobjekten sowie der gesamte Budgetposten für Ausstellungen und Veranstaltungen. Bibliothek und Museum stehen keine ordentlichen Mittel für ihre eigentlichen Kernaufgaben zur Verfügung.

Neben dem Kanton Nidwalden finanziert in der Zentralschweiz nur der Kanton Obwalden den Ankaufskredit der Kantonsbibliothek aus den Lotteriemitteln. Nidwalden ist zudem neben Schwyz der einzige Kanton der Zentralschweiz, der sämtliche Beiträge der Denkmalpflege

aus Lotteriemitteln finanziert, was den Vergleich mit andern Kantonen erschwert. In allen sechs Zentralschweizer Kantonen ist der Betrag, der aus den Lotteriemitteln in die Kulturförderung fliesst, deutlich höher als derjenige zugunsten der Sportförderung.

2.3.2 Neue Aufgaben für die Kulturförderung

2014 hat die Kulturförderung im Zuge einer Bereinigung neue Aufgaben übernommen, die bisher aus den weiteren Lotteriemitteln finanziert wurden, bspw. die Leistungsvereinbarung des Jugendkulturhaus Senkel über jährlich 40'000 Franken oder die Unterstützung von grossen Breiten-Kulturevents wie bspw. das Freiluftspiel „Kampf um Bannalp“. Seit 2014 unterstützt die Kulturförderung zusätzlich das Zentralschweizer Literaturhaus (lit. z) mit jährlich 100'000 Franken für fünf Jahre. Eine anschliessende – allerdings geringer ausfallende – Finanzierung ist absehbar. Gleichzeitig ist die Anzahl der eingehenden Gesuche bei der Kulturförderung in den letzten Jahren deutlich angestiegen, insbesondere im Bereich der Vereins- und Volkskultur.

2.3.3 Die Verwendung der Lotteriemittel in der Kulturförderung

Die nachfolgende Tabelle stellt die Einnahmen und Ausgaben 2013 im Bereich der Kulturförderung zusammen. Die Einnahmespalte 40 % zeigt die effektiven Verhältnisse, die 35er Spalte zeigt die Einnahmen bei einer Absenkung des Kulturfondsbeitrags auf 35 % (vgl. dazu Ziff. 2.4).

Budget 2015	Einnahmen (40 %)	Einnahmen (35 %)	Ausgaben
Kulturkommission (inkl. Leistungsvereinbarungen SMT, Senkel, lit.z etc.)			440'000
Ankauf Kantonssammlung			50'000
Museum (Winkelriedhaus, Salzmagazin, Festung Fürigen)			250'000
Weitere Projekte (bspw. NOW)			40'000
Kantonsbibliothek			75'000
Lotteriemittel	900'000	788'000	
Verkaufsprovisionen	5'000	5'000	
Gebühren und Eintrittsgelder	50'000	50'000	
Total	955'000	843'000	-855'000

2.3.4 Konsequenzen der Neuverteilung in der Kulturförderung

Die Rückstellungen (vgl. Ziff. 2.3.6) sind vom Bildungsdirektor bisher so angelegt gewesen, dass Bibliothek, Museum und Kulturförderung eine zweijährige Planungssicherheit haben und dass in regelmässigen Abständen grössere Projekte wie bspw. die Kantonsgeschichte realisiert werden können. Mit der Neuverteilung wird es keinen Spielraum mehr für solche Rückstellungen geben. Für grössere Projekte, aber auch für grössere Aufgaben, die auf das Museum zukommen (bspw. Neukonzeption Festung Fürigen), müsste in Zukunft auf bisher getätigte Rückstellungen zurückgegriffen werden. Von der Kulturkommission werden vermehrt Gesuche abgelehnt werden müssen, da ein lineares Sparen in der Projektförderung oft keinen Sinn macht.

Unter diesen Umständen wäre zu überlegen, den Ankaufskredit für die Kantonsbibliothek zukünftig über das ordentliche Budget zu finanzieren, da die Bibliothek eine öffentliche Aufgabe im Sinne der breiten ausserschulischen Bildung ist.

2.3.5 Die Lotteriemittel in der Denkmalpflege

Mit der Teilrevision vom 21.05.2014 des Denkmalschutzgesetzes (NG 322.2) wurde eine Reduktion der Denkmalpflegemittel bewirkt, da alle bisher aus dem ordentlichen Budget bezahlten Beiträge (50'000 Franken für freiwillige Beiträge) neu auch aus den 25% Denkmalpflegefonds entrichtet werden. Zusätzlich müssen neu auch besondere Aufwendungen für die Archäologie aus diesem Fonds bezahlt werden. In den letzten 10 Jahren sind im Schnitt jährlich 40'000 Franken aus den übrigen Lotteriemitteln in den Denkmalpflegefonds überwiesen worden. Diese entfallen mit der neuen Regelung (vgl. Ziff. 2.5). Die erneute Reduktion der Denkmalpflegemittel kann dazu führen, dass die kantonalen Beiträge so gering ausfallen, dass die Bauherrschaft die ihr zustehenden Bundesgelder, die prozentual zu den kantonalen Beiträgen entrichtet werden, nicht einfordern kann.

2.3.6 Kulturfonds

Der Kanton führt gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, NG 321.1) einen Kulturfonds. Die Mittel, die gemäss Abs. 2 Ziff. 1 bis 6 dem Fonds in den vergangenen fünf Jahren zugewiesen wurden, präsentieren sich wie folgt:

Dem Fonds werden zugewiesen:	2010	2011	2012	2013
Ziff. 1: 40 Prozent der dem Kanton jährlich zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen	913'452	887'834	928'216	931'366
Ziff. 2: die vom Landrat mit dem Voranschlag oder durch besonderen Beschluss bereitgestellten Mittel	-	-	-	-
Ziff. 3: der Ertrag aus Verkaufsprovisionen (die Beträge enthalten v.a. ausserordentliche Projektgelder wie bspw. die Ankaufsunterstützung A. Odermatt der Landis und Gyr Stiftung 2014 von 36'000 Franken)	10'330	2'153	3'170	40'854
Ziff. 5: Schenkungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen Dritter zu Gunsten der Kulturförderung, des Museums oder der Kantonsbibliothek	0	0	0	0
Ziff. 4: der Ertrag der Gebühren und Eintrittsgelder	49'681	51'118	42'641	56'390
Ziff. 6: die Zinsen des Fondsvermögens	16'353	19'862	15'203	13'592
Fondsvermögen per Ende Jahr	1'986'148	1'520'336	1'812'315	2'062'289

2.3.7 Denkmalpflegefonds

Der Kanton führt gemäss Art. 41 des Gesetzes über den Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz, NG 322.2) einen Denkmalpflegefonds. Die Mittel, die gemäss Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 dem Fonds in den vergangenen fünf Jahren zugewiesen wurden, präsentieren sich wie folgt:

Dem Fonds werden zugewiesen:	2010	2011	2012	2013
Ziff. 1: 25 Prozent der dem Kanton zufließenden Lotteriemittel, insbesondere aus Landeslotterie und Zahlenlotto, sowie der Gebühren aus Lotteriebewilligungen	570'907	554'896	580'135	582'103
Ziff. 2: die weiteren Lotteriemittel, die im betreffenden Jahr nicht anderweitig verwendet wurden	0	66'307	38'067	74'729
Ziff. 3: die Finanzhilfen des Bundes	0	0	0	0
Ziff. 4: die vom Landrat bewilligten Mittel	0	0	0	0
Ziff. 5: die Zinsen des Fondsvermögens	4'530	3'757	8'680	8'859
Fondsvermögen per Ende Jahr	375'688	868'047	1'181'164	1'639'222

2.4 Beurteilung

Um den Zufluss der finanziellen Mittel in den Kulturfonds nicht zu stark einzuschränken, schlägt der Regierungsrat vor, nur eine Verschiebung von 5 % der Lotteriemittel vom Kultur- in den Sportbereich vorzunehmen. Gleichzeitig ist der Regierungsrat bereit, von den 15 % Lotteriemittel, die ihm gemäss Art. 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegesezt; NG 932.1) für weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke zur Verfügung stehen, 5 % dem Sportfonds zu übertragen.

Damit ergibt sich folgende Neuerung in der Lotteriemittel-Verteilung:

Verteilung der Lotteriemittel	frei verfügbarer RR-Anteil	Anteil Sportfonds	Anteil Kulturfonds	Anteil DMP-Fonds
Regelung bisher gemäss Kulturförderungsgesetz bzw. Sportgesetz	15 %	20 %	40 %	25 %
Neuregelung	10 %	30 %	35 %	25 %
Differenz	-5 %	+10 %	-5 %	(...)

Diese Verteilung würde der Sportförderung die in der Motion geforderten Mittel zur Leistungssportförderung zur Verfügung stellen. Gleichzeitig wären die Kürzungen im Bereich der Kulturförderung verkräftbar.

2.5 Konsequenzen der Neuverteilung

Die Gelder, welche der Regierungsrat von seinem Anteil jeweils nicht verteilte, flossen bisher gemäss Art. 41 Abs. 2 Ziff. 2 des Denkmalschutzgesetzes in den Denkmalpflegefonds. Dies wird künftig nicht mehr der Fall sein, da einerseits die Mittel für „weitere gemeinnützige und wohltätige Zwecke“ um einen Drittel geringer ausfallen werden und der Regierungsrat andererseits die ihm zur Verteilung vorbehaltenen und nicht ausbezahlten Gelder für grössere Projekte zweckgebunden verwalten wird.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, die Motion von Landrat Philippe Banz, Hergiswil, und Mitunterzeichnenden betreffend die Umverteilung der Lotteriemittel vom Kulturfonds zu Gunsten des Sportfonds teilweise gutzuheissen: Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Lotteriegeseztzes, des Sportgesetzes, des Kulturförderungsgeseztzes sowie des Denkmalschutzgesetzes vorzubereiten.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Landrat Philippe Banz, Seestrasse 73, 6052 Hergiswil
- Kommission für Bildung, Kultur und Volkswirtschaft (Präsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Bildungsdirektion
- Direktionssekretär Bildungsdirektion
- Amt für Volksschulen und Sport
- Amt für Kultur
- Fachstelle für Denkmalpflege
- Rechtsdienst

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber

